



Beschluss des Stadtrats

vom 24. Juni 2026

GR Nr. 2026/133

Nr. 2256/2026

Schriftliche Anfrage von Sophie Blaser und Selina Walgis betreffend Schulräumlichkeiten für die Kurse in heimatkundlicher Sprache und Kultur, Anzahl Anfragen für anerkannte Kurse, Kriterien für die Beurteilung, Gründe für die Ablehnung der Gesuche, Massnahmen für die Deckung des Bedarfs an Räumlichkeiten, Kompetenzregelung für die Vergabe von Schulräumen und Sicherstellung ausreichender Ressourcen für den Hausdienst

Am 25. März 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sophie Blaser (AL) und Selina Walgis (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/133, ein:

Kurse in heimatkundlicher Sprache und Kultur sind ein wichtiger Bestandteil unserer Volksschule. Im Kanton Zürich finden anerkannte Kurse in 33 Sprachen statt. Oft werden sie von engagierten Eltern und Vereinen getragen und organisiert. Das Anerkennungsverfahren wird vom Volksschulamt durchgeführt.

Der Kanton regelt in der Artikel 14. Volksschulverordnung (VSV), dass die Gemeinden «wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung» stellen. Im Oktober 2023 hat der Gemeinderat mit grosser Mehrheit das Postulat 2022/680 überwiesen und darin die Zurverfügungstellung von Schulräumlichkeiten für die HSK-Kurse gefordert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Anfragen für die Benutzung von Schulräumlichkeiten für anerkannte HSK-Kurse sind für die Schuljahre 2021/22, 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 beim Schulamt eingegangen? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis, Sprache und Art der Trägerschaft (Verein, Stiftung oder Botschaft).
2. Nach welchen Kriterien werden die Anträge von akkreditierten HSK-Schulen für Räumlichkeiten beurteilt?
3. Wie viele der eingegangenen Anfragen wurden abgelehnt? Bitte um Auflistung nach Schulkreis, Sprache und Art der Trägerschaft (Verein, Stiftung oder Botschaft) inkl. Begründung der Ablehnung.
4. Was müsste sich ändern, damit dem Bedarf von allen anerkannten HSK-Kursen entsprochen werden kann und entsprechend Räumlichkeiten zugewiesen werden?
5. Gemäss VSV stellen die Gemeinden «nach Möglichkeit» Räumlichkeiten zur Verfügung. Wie definiert der Stadtrat diese Möglichkeit?
6. Wem kommt in der Stadt Zürich bzw. in den einzelnen Schulkreisen die Kompetenz zu über die Vergabe von Schulräumen zu entscheiden und auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Kompetenz an diese Stelle zugewiesen?
7. Wie viele Schulräumlichkeiten werden ausserhalb der Unterrichtszeiten durch HSK-Kurse oder Buchungen Dritter belegt? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis, Art der Räumlichkeit und Art der Nutzung.
8. Kann durch die Richtlinie zur Berechnung des Hausdienstaufwands für die Schulanlagen der Stadt Zürich des ZSPB 106/2019 gewährt werden, dass die personellen Ressourcen in genügendem Ausmass vorhanden sind, damit keine Anfragen für HSK-Kursen auf Grund von fehlenden personellen Ressourcen negativ beantwortet werden müssen? Falls nicht: weshalb nicht?



Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat und die Schulpflege teilen die Ansicht, dass der Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) einen wichtigen Beitrag zur Mehrsprachigkeit von Kindern und Jugendlichen leistet, und begrüssen die Förderung der Erstsprachen durch den HSK-Unterricht.

Bis 2014 reichten die Trägerschaften ihre Raumgesuche für den HSK-Unterricht einzeln und direkt bei den Kreisschulbehörden ein. Dies führte dazu, dass teilweise mehrere Kreisschulbehörden die gleichen Anfragen erhielten und Räume organisierten bzw. bewilligten. In der Folge entschied sich die Trägerschaft jeweils für einen der zugesagten Räume, wodurch die Zusagen in den anderen Schulkreisen hinfällig wurden. Dieses Vorgehen führte einerseits zu einem administrativen Mehraufwand, andererseits wurden dadurch Räume blockiert, die anderweitig hätten benutzt werden können. Gleichzeitig gab es Anfragen, die von allen Kreisschulbehörden abgelehnt wurden. Eine vorgängige Koordination zwischen den Kreisschulbehörden hätte zu weniger Ablehnungen geführt. Mit Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (heute Schulpflege) vom 24. Februar 2015 betreffend «Stadtweite Koordination Raumvergabe Unterricht HSK» und vom 15. März 2016 betreffend «Weiterführung der Koordination der Raumgesuche für HSK» wurde das Verfahren überarbeitet. Seitdem wird die Raumvergabe zentral durch das Schulamt koordiniert.

Die Trägerschaften reichen ihre HSK-Raumgesuche jeweils für das kommende Schuljahr im Frühjahr zentral beim Schulamt ein. Die Kreisschulbehörden erhalten anschliessend eine Übersicht und beginnen mit der Prüfung der Gesuche innerhalb ihres Schulkreises. Anfang Juni organisiert das Schulamt eine Koordinationssitzung für die Kreisschulbehörden mit dem Ziel, Raumengpässe zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu suchen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Anfragen für die Benutzung von Schulräumlichkeiten für anerkannte HSK-Kurse sind für die Schuljahre 2021/22, 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 beim Schulamt eingegangen? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis, Sprache und Art der Trägerschaft (Verein, Stiftung oder Botschaft).

Für die Schuljahre 2021/22, 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 sind für die Benutzung von Schulräumen für den anerkannten HSK-Unterricht folgende Anzahl Anfragen für alle Schulkreise eingegangen.

	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Anfragen	410	444	469	446	478

Die Organisationsform (Art der Trägerschaft) stellt für die Raumvergabe kein Kriterium dar und wird daher nicht erhoben. Deshalb ist eine Aufschlüsselung nach Art der Trägerschaft nicht möglich.

Vereinzelt reichen Trägerschaften Gesuche für mehrere oder auch alle Schulkreise ein. Sie sind in der Tabelle mehrfach gezählt. Während gewisse Anfragen zusammengefassten Gesuchen für mehrere Räume und Unterrichtsgruppen entsprechen, betreffen andere Anfragen je-



3/6

weils nur einen Raum für eine Unterrichtsgruppe. Es ist nicht auszuschliessen, dass es Trägerschaften gibt, die vorsorglich Räume anfragen, die schliesslich mangels Anmeldungen für den HSK-Unterricht nicht genutzt werden. Es kommt auch vor, dass einzelne Trägerschaften Raumgesuche für Privat- oder Kantonsschulen beim Schulamt einreichen, da ihnen die Zuständigkeiten nicht bekannt sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Aussagekraft der Zahlen eingeschränkt. Deshalb wird auf eine weitergehende Aufschlüsselung nach Schulkreis und Sprache verzichtet. Die Zahlen stellen nur eine Orientierung dar.

Frage 2

Nach welchen Kriterien werden die Anträge von akkreditieren HSK-Schulen für Räumlichkeiten beurteilt?

Für die Beurteilung der Raumgesuche gibt es keine festgelegte Kriterienliste. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität, um im Dialog mit Trägerschaften individuelle Lösungen zu finden. An der Koordinationssitzung wird im Falle eines Engpasses in einem Schulkreis immer geprüft, ob Möglichkeiten in anderen Schulkreisen gefunden werden können. Insbesondere bei Anfragen für Räume an der Grenze von Schulkreisen können Räumen in einzelnen Fällen bei einem anderen Schulkreis organisiert werden.

Frage 3

Wie viele der eingegangenen Anfragen wurden abgelehnt? Bitte um Auflistung nach Schulkreis, Sprache und Art der Trägerschaft (Verein, Stiftung oder Botschaft) inkl. Begründung der Ablehnung.

Auch die Ablehnung der Anfragen erfolgt in der Regel im Dialog mit den Trägerschaften und erst nach Prüfung der Möglichkeiten in anderen Schulkreisen, sofern dies von der Trägerschaft gewünscht ist. Teilweise erfolgen Absagen dezentral direkt durch die Kreisschulbehörden, teilweise zentral durch das Schulamt, wenn eine Anfrage mehrere oder alle Schulkreise betrifft. Eine detaillierte Auflistung nach Schulkreis ist deshalb nicht möglich. Die Art der Trägerschaft wird – wie bereits in Antwort auf Frage 1 dargelegt – nicht erhoben.

Für die Schuljahre 2021/22, 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 sind für die Benutzung von Schulräumen für den anerkannten HSK-Unterricht folgende Anzahl Absagen erteilt worden.

	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Absagen	16	24	46	52	28

Wie bereits bei der Antwort auf Frage 1 ist auch die Aussagekraft dieser Zahlen beschränkt. Auf eine detailliertere Auswertung nach Sprache wird deshalb verzichtet. So wurden beispielsweise für das Schuljahr 2023/24 insgesamt 13 Anträge der gleichen Trägerschaft abgelehnt, weil dafür keine Schule gefunden werden konnte, die für alle 13 Gruppen Platz bieten konnte. Alternativlösungen waren mit den Bedürfnissen der Trägerschaft hinsichtlich Lage nicht im Einklang.



Ablehnungen erfolgen aus verschiedenen Gründen. Häufig ist kein geeigneter Raum zum gewünschten Zeitpunkt und im gewünschten Schulkreis oder Schulhaus verfügbar. Bei den Anfragen handelt es sich zum Teil um Gesuche nach zusätzlichen Räumen in einer Schule, wo die Trägerschaft bereits HSK-Unterricht erteilt. In solchen Fällen kann es sein, dass am gleichen Tag und zur gleichen Uhrzeit keine weiteren Räume zur Verfügung gestellt werden können. Bevor es zu einer Absage kommt, wird im Gespräch mit der Trägerschaft nach Alternativen gesucht, wie beispielsweise andere Tage oder Uhrzeiten oder die Aufteilung des HSK-Unterrichts auf zwei benachbarte Schulen.

Nicht selten lehnen die Trägerschaften die ihnen vorgeschlagenen Alternativen ab, weil die Schulen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln schlechter erreichbar sind als die ursprünglich angefragte Schule oder nicht genügend Parkplätze vorhanden sind. Dies ist vor allem bei den Sprachgruppen der Fall, bei denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Gemeinden nach Zürich begleitet werden müssen. Die Kreisschulbehörden bemühen sich, die Zentrumsfunktion der Stadt Zürich bei der Raumvergabe zu berücksichtigen und den Trägerschaften gemäss ihren Bedürfnissen passenden Schulraum zur Verfügung zu stellen.

Weitere Gründe für Ablehnungen sind zum Beispiel:

- Die geplante Anzahl Schülerinnen und Schüler ist sehr klein (in der Regel fünf Schülerinnen und Schüler).
- Die Trägerschaft hat im Vorjahr Räume beantragt, sie aber nicht genutzt. Diese Räume werden im kommenden Schuljahr anderen Trägerschaften zur Verfügung gestellt.
- Die Trägerschaft verliert die Anerkennung durch das Volksschulamt.

Frage 4

Was müsste sich ändern, damit dem Bedarf von allen anerkannten HSK-Kursen entsprochen werden kann und entsprechend Räumlichkeiten zugewiesen werden?

Der Stadtrat und die Schulpflege sind der Meinung, dass eine weitere Erhöhung der Zusagequote nicht durch strikte Vorgaben, sondern durch gezielte kommunikative Massnahmen erreicht werden kann. Dazu gehören beispielsweise Informationen an die Schulleitungen sowie die Leitungen Hausdienst und Technik.

Frage 5

Gemäss VSV stellen die Gemeinden «nach Möglichkeit» Räumlichkeiten zur Verfügung. Wie definiert der Stadtrat diese Möglichkeit?

Für die Stadt Zürich bestehen keine weiteren Bestimmungen zur Umsetzung der Vorgabe gemäss § 14 Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) (siehe auch Antwort auf Frage 2).

Frage 6

Wem kommt in der Stadt Zürich bzw. in den einzelnen Schulkreisen die Kompetenz zu über die Vergabe von Schulräumen zu entscheiden und auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Kompetenz an diese Stelle zugewiesen?

Gemäss Art. 106 Abs. 2 lit. e Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist das Präsidium der Kreisschulbehörde für die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Nutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken zuständig. Es kann diese Kompetenz gemäss Art. 6



Abs. 4 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) an die Schulleitung delegieren.

Frage 7

Wie viele Schulräumlichkeiten werden ausserhalb der Unterrichtszeiten durch HSK-Kurse oder Buchungen Dritter belegt? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis, Art der Räumlichkeit und Art der Nutzung.

In Zusammenhang mit der Nutzung von Schulräumen ausserhalb des Regelunterrichts wird hinsichtlich Dauer und Raumtyp zwischen verschiedenen Belegungen unterschieden:

- Einmalige Belegungen: zum Beispiel Mehrzwecksäle für Quartierveranstaltungen, Belegungen durch den Elternrat oder Konzerte; Schulküchen für Vereine oder Weiterbildungen
- Wöchentlich wiederkehrende Belegungen: Räume für den Musikunterricht von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), Gruppenräume, Spezialräume, Betreuungsräume oder Klassenzimmer für HSK-Kurse, Sporthallen für Vereine oder Privatschulen und Kindertagesstätten, Mehrzwecksäle beispielsweise für Chöre oder Theatergruppen
- Längerfristige Belegungen von Räumen: Klassenzimmer und Gruppenräume zum Beispiel für die Gehörlosenschule, Kellerräume zum Beispiel für Bands oder als Lagerraum für ein Quartiermuseum

Die Belegungen der verschiedenen Raumtypen werden durch unterschiedliche Stellen genehmigt und administriert. Während die längerfristigen Belegungen durch Immobilien Stadt Zürich abgewickelt werden, werden Belegungen für bestimmte Zeitfenster und Raumtypen (zum Beispiel Sporthallen, Mehrzweckräume, Spezialräume usw.) einmalig oder wiederkehrend von unterschiedlichen Instanzen bewilligt. Dazu zählen die Kreisschulbehörden, das Schulamt, das Sportamt und die Schule selbst. Für die Belegungen von Schulräumen wie zum Beispiel Klassenräume, Mehrzwecksäle oder Schulküchen durch Dritte sind die Kreisschulbehörden zuständig. Die Kreisschulbehörden können einen Teil der Aufgaben an die Schulleitungen delegieren.

In allen Schulanlagen in allen Schulkreisen sind täglich unzählige Belegungen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit zu verzeichnen. Ein gemeinsam genutztes Administrationssystem der verschiedenen für die Belegungen zuständigen Instanzen besteht nicht.

Frage 8

Kann durch die Richtlinie zur Berechnung des Hausdienstaufwands für die Schulanlagen der Stadt Zürich des ZSPB 106/2019 gewährt werden, dass die personellen Ressourcen in genügendem Ausmass vorhanden sind, damit keine Anfragen für HSK-Kursen auf Grund von fehlenden personellen Ressourcen negativ beantwortet werden müssen? Falls nicht: weshalb nicht?

Den Schulen werden Ressourcen gemäss Anlagenberechnung der Schulanlage zugeteilt. Die Anlageberechnung legt den Hausdienstaufwand der Schulanlagen fest und bildet die Basis für die jährliche Zuweisung der Stunden zur Bewirtschaftung der Schulanlagen. Die Ressourcen werden nicht pro Nutzungstyp zugeteilt. Für Nutzungen am Wochenende oder nach dem regulären Schulunterricht können für die Schulen situativ zusätzliche Ressourcen gesprochen



6/6

werden. Weil diese Bestimmungen bereits im Beschluss der Schulpflege (ZSPB) Nr. 106/2019 enthalten sind, sieht der Stadtrat hier keinen Handlungsbedarf.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter